

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0595/2015/HE/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 10.09.2015
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	21.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	28.09.2015	öffentlich

Antrag auf Bezuschussung eines Nachtbusses zwischen Wedel und Uetersen

Sachverhalt:

Anlass für eine Beratung ist das von Schülern der Gebrüder-Humboldt-Schule Wedel im Rahmen eines Schulprojektes mit dem Oberbegriff „Unser Ort soll schöner werden“ angeschobene Projekt „Nachtbus für die Buslinie 589“.

Eine Projektgruppe der Gebrüder-Humboldt-Schule hat sich zum Thema Standortverbesserung mit der Busanbindung der Kommunen von Wedel bis Uetersen beschäftigt. Nach den Plänen der Schüler sollen an den Wochenenden 2 Nachtbusse der Linie 589 von Wedel durch die Marsch, über Heist und Moorrege nach Uetersen fahren.

Für die Bewohner der Marsch- und Geestgemeinden besteht zu späten Abend- oder Nachtzeiten kein Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln. Die jungen Leute, die am Wochenende zur Disco möchten, aber auch Bewohner der Region, die mit Bus und Bahn zum Beispiel vom Theater, Konzert oder Veranstaltungen kommen, haben keine Verkehrsanbindung. Wünschenswert wäre, wenn der Nachtbus an den Wochenenden von Freitag bis Sonntag jeweils zweimal pro Nacht zwischen Wedel und Uetersen hin- und herpendelt. Für das Projekt wurden bereits über 800 Unterstützungsunterschriften gesammelt.

Die Einrichtung der zusätzlichen Fahrten auf der Linie 589 würde laut Rücksprache mit der Verkehrsgesellschaft Kosten in Höhe von rd. 25.000 € pro Jahr verursachen. Die Initiatoren werben jetzt bei den Gemeinden und Sponsoren um eine Finanzierung des Projektes. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für das Projekt aufgrund von Spenden auf mindestens 21.000 EUR reduzieren. Bei einer angenommenen Bezuschussung durch alle 7 betroffenen Städte und Gemeinden könnte durch einen einmaligen Zuschuss von 3.000 EUR ein Probejahr für den Nachtbus finanziert werden.

Weitere Informationen können auch den beigefügten Dokumenten entnommen werden. Außerdem kann der aktuelle Stand in der Angelegenheit (Ergebnis des so ge-

nannten Nachtbusgipfels am 02.09.2015 in Hohenhorst) durch Herrn Jürgensen vorgetragen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Gemeinde Heist führen 2 Buslinien:

489 S-Bahn Wedel – Bahnhof Elmshorn

Die Buslinie kommt aus Richtung Wedel auf der Bundesstraße und bedient mehrere Stationen im Ort über den Lehmweg und Hauptstraße ehe der Bus über die Bundesstraße weiter in Richtung Moorrege fährt.

Letzter Start in Wedel:	23.44 Uhr
Ankunft Heist Heideweg:	00.02 Uhr

589 S-Bahn Wedel – Uetersen Buttermarkt

Diese Linie frequentiert Heist nur unregelmäßig, da die Linie zu einigen Zeit nur bis in die Marsch fährt um dann nach Wedel zurück zu fahren. In Heist selbst fährt diese Linie aus der Marsch kommend entlang der Hauptstraße bis zur Bundesstraße um dann in Richtung Moorrege abzubiegen. Der „Nachtbus“ soll auf dieser Linie fahren.

Letzter Start in Wedel:	18.14 Uhr
Ankunft bsp. Werftweg Moorrege:	18.52 Uhr

Laut Antragsteller gibt es neben den typischen Discobesuchern auch eine nicht unerhebliche Anzahl an Personen, die den Bus nach dem Besuch von Theater, Konzerten oder Veranstaltungen am Wochenende nutzen wollen. Geht man davon aus, dass diese Personen entsprechende Veranstaltungen in der Hamburger Innenstadt besuchen, so wird man regelmäßig um ca. 23.00 Uhr in der Hamburger Innenstadt (Hamburg-Altona) mit der S-Bahn nach Wedel fahren müssen um von dort aus mit dem jeweils letzten Bus nach Holm fahren zu können. Durch die Einrichtung eines Nachtbusses mit Abfahrten von z.B. 01.30 und 03.00 Uhr von Wedel könnten Heistmer deutlich später mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause fahren. Die letzte S-Bahn nach Wedel kommt dort allerdings um 1.19 Uhr an, so dass der Nachtbus nach 01.30 Uhr von Hamburgbesuchern nur noch über einen 43 Minuten lang fahrenden Bus aus Altona genutzt werden könnte. Ob diese Abfahrtszeiten wiederum geeignet sind um Discobesuchern eine verbesserte Rückfahrt bieten zu können ist fraglich, da diese häufig noch später nach Hause fahren. Zumindest würden aber beispielsweise Besucher der Wedeler Discotheken die Möglichkeit haben um z.B. 03.00 Uhr noch nach Hause zu fahren. Dies dürfte durchaus attraktiv für junge Heistmer sein.

Finanzierung:

Haushaltsmittel sind bislang nicht eingeplant. Es wird beantragt die Initiative mit einem einmaligen Zuschuss von 3.000-3.500 EUR für ein Probejahr zu unterstützen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Initiative sucht zusätzlich nach privaten Sponsoren um den durch die Kommunen zu finanzierenden Anteil zu reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Heist unterstützt das Projekt „Nachtbus für die Buslinie 589“ durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000 EUR. Nach Ablauf eines Probejahres ist die Angelegenheit erneut zu beraten. Die erste Abfahrtszeit des Nachtbusses sollte sich an der letzten Ankunftszeit der S-Bahn in Wedel orientieren.

Neumann

Anlagen:

- Schreiben Melanie Peters
- Zeitungsartikel Abendblatt



Melanie Peters
 Altenfeldsdeich 39b
 25489 Haseldorf

An den
 Bürgermeister der Gemeinde Moorrege
 Herrn K.- H. Weinberg
 Amtsstr. 12
 25436 Moorrege

06.05.2015

Nachtbusse für die 589er Linie

Sehr geehrter Herr Weinberg,

ich nehme Bezug auf unser heutiges Telefonat, in welchem Sie mich um näher gehende Informationen zu obigem Thema baten.

Im Rahmen eines Schulprojektes mit dem Oberbegriff "Unser Ort soll schöner werden", haben wir uns das attraktivere Leben auf dem Lande zum Thema gemacht.

Da die Verkehrsanbindung nachts nicht vorhanden ist, möchten wir dieses -speziell am Wochenende und mit Ihrer Unterstützung- in Zukunft ändern.

Dazu haben wir uns schon mit einem Verantwortlichen der Straßenverkehrsgenossenschaft in Verbindung gesetzt.

Diese Genossenschaft steht dem Projekt nicht abgeneigt gegenüber. Allerdings können sie es nicht finanzieren, weswegen wir auf Zuschüsse der vom Bus anzufahrenden Ortschaften angewiesen sind.

Über einen baldigen Gesprächstermin würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Peters, Handy 015783922573

Caroline Schöbel

Gina Hartmann

(Gebrüder-Humboldt Schule, Wedel, Klasse 11a)

Nachtbusgipfel: Projekt nimmt Fahrt auf

Die Buslinie 589 soll auch nachts am Wochenende von Wedel nach Uetersen fahren. Die Gemeinden unterstützen ein Probejahr.

Haselau. Das Nachtbus-Projekt, das Schülerinnen der Gebrüder-Humboldt-Schule in Wedel angeschoben haben, wird immer konkreter. Am Mittwochabend trafen sich politische Vertreter der betroffenen Gemeinden zum sogenannten Nachtbus-Gipfel im Jägerkrug in Haselau. Zu diesem hatten Gina Hartmann, Melanie Peters und Caroline Schöbel alle Bürgermeister der umliegenden Gemeinden, Fraktionsvorsitzende der Parteien sowie Jugendbeiräte eingeladen. Unterstützt wird die Initiative der drei jungen Frauen vom SPD-Landtagsabgeordneten Thomas Hölck aus Haseldorf.

Die Schülerinnen kämpfen seit fünf Monaten dafür, dass an Wochenenden nachts ein Bus von Wedel und Uetersen in die Marschgemeinden fährt, damit Jugendliche sicher wieder nach Hause kommen, wenn sie in der Stadt feiern waren. Denn der letzte Bus fährt bislang um 21 Uhr. "Das ist in meinem Freundeskreis schon lange ein Thema", sagt Melanie Peters, 17, aus Haseldorf. Wer nach dem Feiern aus Hamburg kommt, strandet bislang an der S-Bahn Wedel. "Das verleitet den ein oder anderen, alkoholisiert Auto zu fahren." Aber auch für die sogenannten Best Ager könnte die Ausweitung der Verkehrszeiten attraktiv sein. "Viele besuchen auch Konzerte oder Ausstellungen in Hamburg und würden die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen."

850 Unterschriften gesammelt

Entstanden war die Initiative aus einem Schulprojekt in der elften Klasse. "In Geografie haben wir uns damit auseinandergesetzt, wie wir unseren Standort verbessern können", sagt Caroline Schöbel. Die 18-Jährige aus Wedel und ihre Mitstreiterinnen stehen seitdem mit der Straßenverkehrsgesellschaft in Kontakt, haben mit den Bürgermeistern aus Uetersen, Moorrege, Heist, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Holm und Wedel gesprochen, Möglichkeiten der Umsetzung geprüft, etwa 850 Unterschriften gesammelt und Sponsoren gesucht. Denn das größte Problem besteht in der Finanzierung. 36.000 Euro im Jahr würden drei zusätzliche Fahrten der Linie 589 von Uetersen nach Wedel in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und von Sonnabend auf Sonntag kosten. Die Summe ließe sich mit zwei Fahrten auf 25.000 Euro im Jahr reduzieren. "Machbar", so der Tenor der Gipfel-Teilnehmer, die ihre eigene finanzielle Unterstützung in Aussicht stellten – vorausgesetzt, es gibt konkrete Zusagen von Sponsoren. "Wir brauchen eine echte Summe. Dann steht einem Probejahr nichts im Wege", sagt Jürgen Neumann, Bürgermeister in Heist. Die verbleibenden Kosten sollten zu gleichen Teilen auf die Gemeinden aufgeteilt. Eine Einschränkung kam aus Wedel. Als Abfahrtsort mit

S-Bahn-Anbindung nach Hamburg fühlt man sich nur am Rande betroffen.

Gemeindeübergreifende Lösung angestrebt

"Es geht darum, eine gemeindeübergreifende Lösung zu finden, um die Region auch für junge Menschen attraktiv zu machen", sagt Thomas Hölck. Er schlug den Einsatz eines Bürgerbusses vor, der wie eine Art Ruftaxi bei Bedarf eingesetzt werden könnte. Von dieser Idee rückten die Beteiligten während der Diskussion allerdings ab. In den Gemeindebussen fänden nur acht Personen Platz, und es müssten Freiwillige gefunden werden, die bereit wären, Fahrdienste zu übernehmen. Zudem würde es lange dauern, einen Zweckverband zu gründen. "Wir wollen ja nicht, dass die Initiatorinnen die Nachtlinie erst als Best Ager nutzen können", sagt Amtsdirektor Rainer Jürgensen vom Amt Moorrege.

Er und Uetersens Bürgermeisterin Andrea Hansen sicherten den jungen Frauen konkrete Hilfe zu: Sie werden ein Spendenkonto für Sponsoren einrichten, mögliche Fördermittel prüfen und die Vorlage für alle politischen Gremien formulieren. Zudem fiel der Vorschlag von Ralf Hübner von der Freien Wahlgemeinschaft in Hetlingen, bei den anstehenden Haushaltsberatungen vorsorglich einen Betrag von 3000 Euro für eine Probejahr Nachtbus einzuplanen, auf allgemeine Zustimmung bei den Anwesenden. Die drei Freundinnen bleiben auch am Ball. Längst ist ihnen der Nachtbus zur Herzensangelegenheit geworden.

Quelle: <http://www.abendblatt.de/region/pinneberg/article205634261/Nachtbusgipfel-Projekt-nimmt-Fahrt-auf.html>

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0596/2015/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	14.09.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	21.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	28.09.2015	öffentlich

Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Heist und dem azv Südholstein über den Standort des PoP in Heist

Sachverhalt:

Die Gemeinde Heist ist Eigentümerin des Flurstücks 194 der Flur 3, Gemarkung Heist. Der azv Südholstein hat zum Betrieb des Glasfasernetzes in den Gemeinden Heist und Holm auf diesem Grundstück einen PoP (Point of Presence) errichtet. Dieses Gebäude beinhaltet notwendige Technikkomponenten.

Der azv Südholstein hatte zunächst darum gebeten, das Grundstück von der Gemeinde käuflich zu erwerben. Dieses hatte die Gemeinde abgelehnt, zumal nicht geklärt ist, wie das Ergebnis der Verhandlungen zum Verkauf des Breitbandnetzes aussehen wird und wer dann Eigentümer des Grundstücks werden würde.

Es wurde sich mit dem azv Südholstein darauf geeinigt, eine Pacht in Erwägung zu ziehen. Der azv Südholstein begründet den Wunsch nach einer Regelung damit, dass weiterhin ein reibungsloser Betrieb dieser Station gewährleistet werden kann. Außerdem ist eine rechtliche Regelung zur Nutzung des Grundstücks notwendig.

Die Größe des Gebäudes beträgt im Grundriss ca. 3x11 m und bedeckt somit rund 33 m². Als Pachtland soll an der Grundfläche des PoP ein Bereich von 3 m jeweils an den kurzen Seiten des Gebäudes sowie an der rückwärtigen Südansicht angesehen werden. Damit sind auch mögliche Arbeitsbereiche am Gebäude sowie am Kabelschacht an der Südseite abgedeckt. Die nördliche Längsseite des Gebäudes ist genau an den vorhandenen Geh- und Radweg angelehnt worden. Somit ist eine Anpachtung an dieser Seite nicht vorgesehen. Eine Einzäunung oder zusätzliche Befestigung der ansonsten als Sport- und Freizeitfläche genutzten Nachbarflächen (Am Sportplatz) ist nicht vorgesehen. Die benannten Flächen sind im anliegenden Lageplan kenntlich gemacht und betragen, einschl. Gebäudefläche, rund 102 m².

Stellungnahme der Verwaltung:

Der azv Südholstein hat einen Entwurf eines Pachtvertrages vorgelegt (siehe Anlage). Seitens der Verwaltung gibt es einige Änderungen gegenüber dem Erstentwurf des azv Südholstein. Dieser Vorlage ist ebenfalls ein überarbeiteter Entwurf beige-fügt. Änderungen und Ergänzungen sind rot markiert.

Viele Ergänzungen sind aus rechtlicher Sicht notwendig und somit ergänzungswürdig. So fehlten im Erstentwurf Formulierungen über eine mögliche Pachterhöhung (§ 2 Nr. 2), Unterhaltungs- und Sorgfaltspflichten (§ 3), dem notwendig werden können den Betreten des Grundstücks (§ 4), das Kündigungsrecht beider Seiten (§ 5 Nr. 2-5), die Entschädigung und die Pflichten bei Vertragsende (§ 7), den Haftungsausschluss (§ 8) und die Salvatorische Klausel (§ 10).

Der Pachtzins in § 2 wurde im Entwurf in der Höhe belassen. Der azv Südholstein hat mit 25 € je qm pro bebauter Fläche (33 qm) gerechnet und eine Gesamtpacht in Höhe von 825 € ermittelt. Darin enthalten sieht der azv Südholstein den Aufwand zur Pflege des Grundstücks (Rasen mähen, Winterdienst, etc.) mit 200 € als abgegolten an. Seitens der Verwaltung wird die Höhe des Pachtzinses als angemessen angesehen. Gleichwohl beinhaltet der neue Entwurf Formulierungen, die eine Erhöhung des Pachtzins, gerade im Hinblick auf den Pflegeaufwand, berücksichtigen.

In § 5 wurde die Pachtdauer mit 30 Jahren angegeben. Diese Dauer resultiert aus den mutmaßlichen Nutzungszeiten des Breitbandnetzes und somit auch des auf dem Grundstück errichteten PoPs. Aus dieser Sicht ist die Pachtdauer also durchaus angemessen. Gleichwohl ist aus Sicht des azv Südholstein wünschenswert, dem zukünftigen Käufer des Breitbandnetzes eine langfristige Nutzungsdauer des Grundstücks in Aussicht zu stellen. Aufgrund der langfristigen Pachtdauer sind Formulierungen zu Kündigungsrechten aufgenommen worden, die vorher nicht enthalten waren. Dazu gehört auch die Formulierung einer möglichen Erhöhung der Pacht und dem damit verbundenen Kündigungsrecht.

Der azv Südholstein hatte in § 6 des eigenen Entwurfs vorgesehen, dass der Pachtvertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergeht, wenn Eigentümer des Grundstücks oder des PoPs wechseln. Dieses automatische Übergehen wird seitens der Verwaltung als kritisch gesehen. Es sollte zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, mit dem neuen Eigentümer über den Fortbestand des Vertrages oder der Ergänzung bzw. Änderung der Inhalte zu verhandeln. Insofern wird die Formulierung laut § 6 des neuen Entwurfs vorgeschlagen.

Finanzierung:

Zur Höhe des Pachtzins wurde bereits zum vorangegangenen Punkt eingegangen.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss

des Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Heist und dem azv Südholstein zur Nutzung des PoP-Grundstückes in der Fassung des Entwurfs des Amtes Moorrege.

Jürgen Neumann

Anlagen:

1. Entwurf des Pachtvertrages vom azv Südholstein
2. Geänderter Entwurf des Pachtvertrages durch das Amt Moorrege

Pachtvertrag

Zwischen
der Gemeinde Heist, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jürgen
Neumann,
25492 Heist, **als Verpächter**

und
dem azv Südholstein, vertreten durch den Vorstand Frau Christine Mesek,
25491 Hetlingen, **als Pächter**

wir folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Pacht

1. Der Verpächter ist Eigentümer des Flurstücks 194 der Flur 3 in der Gemarkung Heist.
2. Auf dem vorgenannten Grundstück befindet sich eine sogenannte PoP (Point of Presence)-Station. **Das Gebäude steht im Eigentum des Pächters.** Dabei handelt es sich um eine Schaltzentrale, **die für den Betrieb des Breitbandnetzes des Pächters** unerlässlich ist. Die Größe des Gebäudes beträgt im Grundriss ca. 3x11 m und bedeckt somit rund 33 m². Diese Station wurde vom azv mit Zustimmung der Gemeinde zur Breitbanderschließung dort errichtet.
3. Als Pachtland soll an der Grundfläche des PoP ein Bereich von 3 m jeweils an den kurzen Seiten des Gebäudes sowie an der rückwärtigen Südansicht angesehen werden. Damit sind auch mögliche Arbeitsbereiche am Gebäude sowie am Kabelschacht an der Südseite abgedeckt. Die nördliche Längsseite des Gebäudes ist genau an den vorhandenen Geh- und Radweg angelehnt worden. Somit ist eine Anpachtung an dieser Seite nicht vorgesehen. Eine Einzäunung oder zusätzliche Befestigung der ansonsten als Sport- und Freizeitfläche genutzten Nachbarflächen (Am Sportplatz) ist nicht vorgesehen. Die benannten Flächen betragen, einschl. Gebäudefläche, rund 102 m².
4. Die Gemeinde Heist verpachtet den zuvor beschriebenen Teil des gemeindlichen Flurstücks 194, das mit der PoP-Station bebaut ist mit den oben angeführten 3 m breiten Bereichen an den kurzen Seiten des Gebäudes. Damit soll weiterhin ein reibungsloser Betrieb dieser Station gewährleistet werden.
5. **Über die Lage und Beschaffenheit besteht zwischen den Pachtparteien Einigkeit. Beigefügt ist diesem Vertrag ein Lageplan.**

§ 2 Pachtzins

1. Der Pachtzins beträgt 625,00 Euro zzgl. 200,00 Euro Unterhaltungskosten **somit insgesamt** 825 € jährlich.

2. Dem Pächter ist eine Pachterhöhung drei Monate vor Beginn des neuen Pachtjahres anzuzeigen.
3. Der Gesamtbetrag ist spätestens am 01. Juli eines jeden Jahres auf das folgende Konto des Pächters einzuzahlen:

Kontoinhaber: Amtskasse Moorrege
Bank: Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG
Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE88221914050043557090

§ 3

Unterhaltung des Pachtobjektes / Sorgfaltspflichten

1. Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtgegenstand sorgfältig zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen, gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Für die Pflege der Pachtfläche ist der Verpächter verantwortlich..
2. Für die Verkehrssicherungspflicht des Pachtobjektes, einschließlich Zuwegungen ist der Verpächter verantwortlich. Der Verpächter hält den Pächter von allen Ansprüchen frei, die sich aus einer Pflichtverletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben können. Auf dem Grundstück liegende Dienstbarkeiten sind vom Pächter zu dulden.
3. Zusätzliche bauliche Veränderungen, so die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters errichtet werden. Sind bauliche Veränderungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Pachtobjektes notwendig, so darf die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Bauliche Veränderungen wie das Abreißen und Ersetzen - ganz oder teilweise - von Wänden, Decken und Türen, die als Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des Pachtobjektes, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, darf der Pächter auch ohne Zustimmung des Verpächters vornehmen. Treten durch die Vornahme baulicher Veränderungen Schäden ein, so haftet der Pächter für diese auch dann, wenn die Zustimmung des Verpächters vorlag.
4. Der Pächter verpflichtet sich, für alle baulichen Veränderungen die erforderlichen Genehmigungen der Bauaufsichts- und anderer Behörden, soweit diese notwendig sind, selbst einzuholen und die Kosten dafür zu tragen.
5. Für eine Einfriedung des Pachtgrundstückes ist der Pächter auf seine Kosten zuständig.

§ 4

Betreten des Pachtgrundstücks durch den Verpächter

Der Verpächter oder von ihm Beauftragte können das Grundstück, aber nicht die baulichen Anlagen, nach rechtzeitiger Ankündigung betreten, sei es zur Prüfung des Zustands oder aus anderen wichtigen Gründen, z.B. zur Gefahrenabwehr. Bei Gefahr ist ihnen der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet. Will der Verpächter das Grundstück verkaufen, oder ist das Pachtverhältnis gekündigt, so darf der Verpächter oder sein Beauftragter zusammen mit dem Pacht- bzw. Kaufinteressenten das Grundstück und die baulichen Anlagen in angemessenem Maße betreten.

§ 5

Pachtdauer und Kündigung

1. Der Pachtvertrag wird vorerst für die Dauer von 30 Jahren geschlossen, **beginnend mit Wirkung ab dem 01. Januar 2015**. Ein Pachtjahr entspricht einem Kalenderjahr.
2. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund besteht weiterhin fort.
3. Wenn eine Partei Vertragspflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt, so ist die andere Partei berechtigt, den Pachtvertrag fristlos zu kündigen.
4. Dem Pächter steht ferner ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund für den Fall der Pachtzinserhöhung zu. Das Kündigungsrecht muss innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von dem Erhöhungsverlangen schriftlich erklärt werden.

§ 6

Rechtsnachfolge

Wechselt der Eigentümer des Grundstücks oder des PoPs, geht der Vertrag **nicht automatisch** auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. **Pächter und Verpächter verpflichten sich, mit dem neuen Eigentümer über den Fortbestand dieses Vertrages zu verhandeln.**

§ 7

Entschädigung und Pflichten bei Vertragsende

1. Mit Vertragsbeendigung hat der Pächter das Pachtobjekt in einem ordnungsgemäßen sauberen Zustand zu übergeben.
2. Der Pächter haftet bei Rückgabe des Pachtgegenstandes für jedwede Verschlechterung des Pachtobjektes, gleich welcher Art und Herkunft, soweit er diese Verschlechterung zu vertreten hat.

§ 8
Haftungsausschluss

1. Der Pächter haftet nicht für Verbindlichkeiten, die vor Beginn des Pachtvertrages im Bezug auf das Pachtobjekt begründet sind.
2. Das in § 1 bezeichnete Pachtobjekt wird verpachtet wie besichtigt. Der Verpächter übernimmt keine Gewähr für Größe, Beschaffenheit, Güte und Eignung. Insbesondere wird keine Gewährleistung für Zustand des Pachtobjektes und dessen Eignung zur vertragsgemäßen Nutzung und der Größe des Grundstücks übernommen.

§ 9
Sonstiges

1. Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen vorgesehen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die Kündigungsbestimmungen.
2. Eine entsprechende Grunddienstbarkeit ist einzutragen.
3. **Ergänzungen und** Änderungen des Vertrages oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
4. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 10
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als Ganzem nicht. Eine unwirksame oder teilunwirksame Bestimmung wird automatisch durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder teilunwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Lücke

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bürgermeister
der Gemeinde Heist als
Verpächter

.....
Unterschrift Vorstand
des azv Südholstein
als Pächter

Pachtvertrag

zwischen

**der Gemeinde Heist, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jürgen Neumann,
25492 Heist,**

und

**dem azv Südholstein, vertreten durch den Vorstand Frau Christine Mesek,
25491 Hetlingen**

§ 1 Gegenstand der Pacht

Die Gemeinde Heist ist Eigentümer des Flurstücks 194 der Flur 3 in der Gemarkung Heist.

Auf dem vorgenannten Grundstück befindet sich eine sogenannte PoP (Point of Presence)-Station. Dabei handelt es sich um eine Schaltzentrale, die für die Breitbandversorgung unerlässlich ist. Die Größe des Gebäudes beträgt im Grundriss ca. 3x11 m und bedeckt somit rund 33 m². Als Pachtland soll an der Grundfläche des PoP ein Bereich von 3 m jeweils an den kurzen Seiten des Gebäudes sowie an der rückwärtigen Südansicht angesehen werden. Damit sind auch mögliche Arbeitsbereiche am Gebäude sowie am Kabelschacht an der Südseite abgedeckt.

Die nördliche Längsseite des Gebäudes ist genau an den vorhandenen Geh- und Radweg angelehnt worden. Somit ist eine Anpachtung an dieser Seite nicht vorgesehen.

Eine Einzäunung oder zusätzliche Befestigung der ansonsten als Sport- und Freizeitfläche genutzten Nachbarflächen (Am Sportplatz!) ist nicht vorgesehen.

Die benannten Flächen sind im Lageplan kenntlich gemacht und betragen, einschl. Gebäudefläche, rund 102 m².

Diese Station wurde vom azv mit Zustimmung der Gemeinde zur Breitbanderschließung dort errichtet.

Die Gemeinde Heist verpachtet den zuvor beschriebenen Teil des gemeindlichen Flurstücks 194, das mit der PoP-Station bebaut ist mit den oben angeführten 3 m breiten Bereichen an den kurzen Seiten des Gebäudes. Damit soll weiterhin ein reibungsloser Betrieb dieser Station gewährleistet werden.

§ 2 Pachtzins

Der Pachtzins beträgt 625,00 Euro zzgl. 200,00 Euro Unterhaltungskosten = Gesamt 825 €, jährlich.

Der Gesamtbetrag ist spätestens am 01. Juli eines jeden Jahres auf das Konto des **(Kontoangaben erforderlich)** einzuzahlen oder kann nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates vom Konto abgerufen werden.

§ 3 Pachtdauer

Der Pachtvertrag wird vorerst für die Dauer von 30 Jahren geschlossen, beginnend am 01. Januar 2015. Ein Pachtjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsnachfolge

Wechselt der Eigentümer des Grundstücks oder des PoP's, geht der Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

§ 5 Sonstiges

Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen vorgesehen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die Kündigungsbestimmungen.

Eine entsprechende Grunddienstbarkeit ist einzutragen.

Änderungen des Vertrages oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 Vertragsausfertigungen

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

.....
Ort, Datum

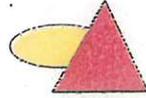
.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bürgermeister
der Gemeinde Heist als
Verpächter

.....
Unterschrift Vorstand
des azv Südholstein
als Pächter

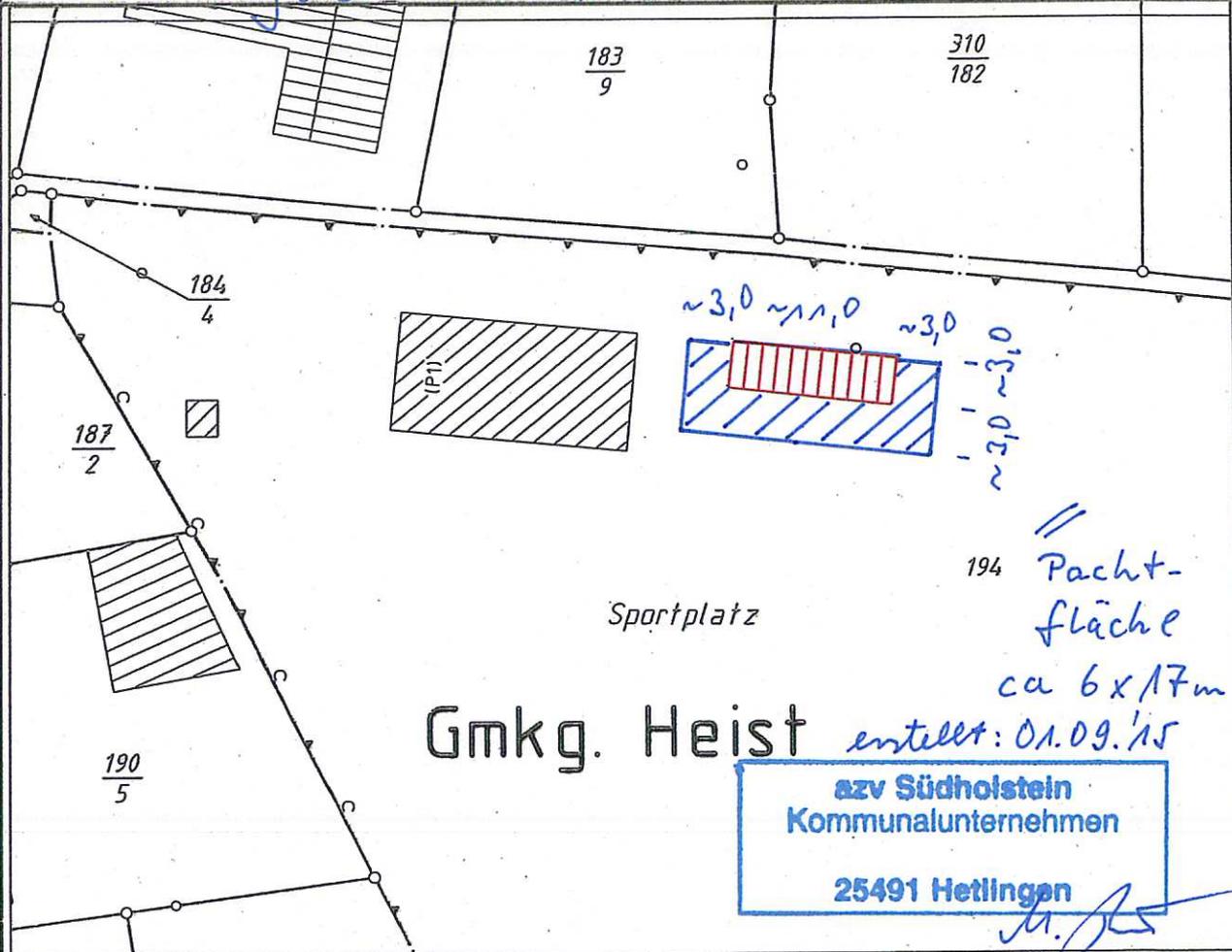
Messungsplan

(M = 1 : 500)



ÖBVI Jörg Hülsemann Vermessungsbüro
 Hermann-Ehlers-Weg 2
 25337 Elmshorn
 Tel.: 04121/ 7 66 88 – Fax.: 04121/ 78 174
 E-Mail: info@huelsemann-vermessung.de
 Homepage: www.huelsemann-vermessung.de

Technikgebäude / „PoP“ Heist



Straße :	Am Sportplatz
Gemeinde :	Heist
Gemarkung :	Heist
Flur :	3
Flurstück :	194

Gesch.-Nr.: 2011014
 Elmshorn, den : 02.11.2011



